

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1409/2015
Amt/Aktenzeichen 61/6126 ALT 268	Datum 11.08.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.09.2015			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	17.09.2015	N
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	16.09.2015	N
Stadtrat	Entscheidung	30.09.2015	Ö

**Betreff:**  
Bebauungsplanentwurf "Pumpengäßchen (A 268)  
hier: Einstellung des Verfahrens

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz,

Marianne Grosse  
Beigeordnete



Mainz,

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Ortsbeirat Mainz-Oberstadt**, der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens "Pumpengäßchen (A 268)"

## **1. Ausgangslage / Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat am 09.05.2012 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Pumpengäßchen ( A 268) " beschlossen, um der zentralen Lage und Zugehörigkeit zum zentralen Versorgungsbereich "City" entsprechend die Erdgeschosszone auch mit Einzelhandelsnutzung zu besetzen und konkurrierende Nutzungen, die sich zudem noch negativ auf den öffentlichen Raum und seiner Aufenthaltsqualität auswirken können, auszuschließen.

Planauslösend war ein Bauantrag auf dem Anwesen Emmeransstraße 23, der diesen Anforderungen nicht gerecht geworden wäre und der deshalb auf Antrag des Bau- und Sanierungsausschusses vom Bauamt zurückgestellt werden sollte.

## **2. Lösung:**

Das Stadtplanungsamt hat parallel zu der beabsichtigten Zurückstellung des Bauantrages in Gesprächen mit der Bauherrschaft auf die Änderung der Antragsunterlagen hingewirkt. Letztendlich wurde der Antrag dahingehend überarbeitet, dass zwar nach wie vor, neben dem Treppenraum zur Erschließung der Obergeschosse, im Erdgeschoss ausschließlich Garagen untergebracht sind, die äußere Fassade des Erdgeschosses aber mit hinterleuchteten bunten Glaselementen und Ausstellungsvitrinen unterbrochen und gegliedert wird. Der Bau- und Sanierungsausschuss hat daraufhin am 31.05.2012 sein Einvernehmen zu dem geänderten Antrag erteilt. Das Vorhaben wurde entsprechend realisiert. Weitere Baulücken bzw. unbebaute Grundstücke sind in dem Baublock nicht mehr vorhanden.

Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens ist vor diesem Hintergrund planungsrechtlich nicht mehr erforderlich, das Verfahren sollte deshalb eingestellt werden.

## **3. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen:**

Durch die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens werden keine geschlechtsspezifischen Belange berührt.

## **4. Kosten**

Der Stadt Mainz entstehen durch die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens keine Kosten.